Lieber Herr Walter...

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 20

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-708100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 20

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 37. Jahrgang 30. Juni 1962

Lieber Herr Walter . . .

. . . oder Herr Walker . . . oder wie Sie auch heißen mögen, entschuldigen Sie, wenn ich am Telephon Ihren Namen nicht ganz richtig verstanden habe. Lieber wäre es mir schon gewesen, wenn Sie einen Brief riskiert hätten, um Ihrem Unmut über den Leitartikel in der Ausgabe Nr. 18 unserer Zeitung recht kräftig Ausdruck zu geben.

Aber Sie haben es vorgezogen zu telephonieren und den Hörer aufzuhängen, bevor ich Sie nach Ihrem richtigen Namen und nach Ihrer Adresse fragen konnte.

Ich habe geduldig Ihren Monolog angehört, und als Sie damit zu Ende waren, hat es bei Ihnen auch schon «Klick» gemacht.

«Dem habe ich jetzt die Meinung gesagt!», mögen Sie nachher gedacht haben.

«Herr Redaktor», so ungefähr haben Sie gesprochen, «es wäre gescheiter, wenn Sie einmal gegen den Osthandel schreiben würden, statt gegen die Deutschen zu hetzen, wie Sie das in der letzten Ausgabe getan haben. Von jenen Leuten in Deutschland, die Sie so scharf angegriffen haben, droht uns keine Gefahr, wohl aber vom Kommunismus. Es ist billig von Ihnen, gegen die soldatischen Kreise vorzugehen, statt sich mit diesen über die Grenze hinweg zu verbinden in der Abwehr gegen den gemeinsamen Feind.»

Da Sie mich, lieber Herr Walter (lassen wir es bei diesem Namen bewenden!) nicht anzuhören beliebten, muß ich Ihnen halt auf diesem Wege antworten.

Lassen wir Ihren Vorwurf wegen der «Deutschenhetze» beiseite.

Er ist nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch lächerlich.

Bleiben wir beim Osthandel und beim «Bündnis über die Grenze».

Bis jetzt habe ich mich mit Absicht aus der Kampagne für oder gegen den Osthandel herausgehalten. Handelsprobleme liegen nicht gerade auf unserer Ebene, und übrigens ist ja genug darüber geschrieben worden. Es sollte nun ein jeder wissen, was er zu tun hat!

Aber ich habe früher schon einmal gewarnt, daß man den Teufel Kommunismus nicht mit dem Beelzebub Nazismus austreiben kann.

Und es gibt leider auch bei uns Leute, die das nicht glauben wollen.

Ich fürchte, Herr Walter, daß Sie mit zu diesen Unbelehrbaren gehören.

Als Zeitgenosse habe auch ich das Tausendjährige Reich bewußt, hellhörig und mit offenen Augen miterlebt. Dieser nazistisch-faschistischen Kriegsbrandstifter wegen sind wir von 1939 bis 1945 immer wieder einberufen worden, um Monate um Monate Dienst zu leisten.

Wir haben das nicht vergessen.

Wir vergessen es namentlich auch deshalb nicht, weil erstens viele von jenen, die heute nicht genug tun können in Sachen Antikommunismus, damals in den dreißiger Jahren und in den Kriegsjahren geschwiegen oder sogar sympathisiert haben mit den Machthabern des Dritten Reiches – und zweitens, weil solche Unbelehrbare diesseits und jenseits des Rheins sich heute als die alleinigen Vorkämpfer gegen den Kommunismus aufspielen. Es beweist das nur, daß sie nichts vergessen und nichts zugelernt haben.

Aber ich empfinde es wirklich als ein starkes Stück, uns ausgerechnet jene als Verbündete zu empfehlen, die direkt oder indirekt mitschuldig sind an der Tatsache, daß der Kommunismus russischer Prägung bis tief nach Mitteleuropa hinein vorstoßen konnte.

Ein solches Bündnis, Herr Walter, würde unseren kompromißlosen Kampf gegen den Kommunismus zur billigen, zur unehrlichen Farce degradieren.

Von einem Extrem zum andern ist oft nur ein kleiner Schritt.

Ob Faschismus oder Kommunismus, ist gehupft wie gesprungen.

Als Demokrat und als Schweizer muß ich beides ablehnen – will ich weder mit dem einen noch mit dem andern etwas zu tun haben. Ernst Herzig

---

Versagen wir in der Gegenwart, dann verraten wir nicht nur unser eigenes Bestes, sondern ebenso die Vor- und Nachwelt.

Wer möchte diese Verantwortung auf sich nehmen? C. Hilty

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Requisitionsverordnung

Als eigentliche Requisitionsverordnung verstehen wir die Verordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1951 über militärische Requisitionen. Diese Verordnung regelt allerdings das Requisitionswesen der Armee nicht abschließend: im Beschluß der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee (Art. 109 ff) und damit im Verwaltungsreglement (Ziff. 557 ff) sind ebenfalls Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten; insbesondere sind hier die Einzelheiten der Pferde- und Motorfahrzeugrequisition umschrieben. Besondere Vorschriften bestehen auch für die Requisition von Baugeräten (Verordnung vom 17. November 1953), von Militärhunden (Verordnung vom 20. August 1951) sowie von Militärbrieftauben (Verordnung vom 20. September 1954). Dennoch enthält die «Requisitionsverordnung» die wesentlichen Grundsätze für die Requisitionen der Armee; sie ist der zentrale Erlaß für diese in einer Milizarmee sehr wichtige, aber bei uns bedauerlicherweise nicht einheitlich geregelte Frage.

Mit der Requisition legt die Armee in Zeiten erhöhter Gefahr und erhöhter Bedürfnisse (Aktivdienst) kraft staatlicher Zwangsgewalt ihre Hand auf ziviles Eigentum, um es den Zwekken der militärischen Landesverteidigung dienstbar zu machen. Die Vorbereitung der Requisition, z. B. der Motorfahrzeugrequisition, schon im Frieden steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß sie erst im Aktivdienst wirksam wird, sondern hat nur dem einwandfreien Spielen des ganzen Apparats im Mobilmachungsfall zu dienen. Requiriert werden Güter, welche die Armee nicht oder nicht in genügendem Umfang selbst besitzt – in der Miliz ist dieser Fall besonders naheliegend –, auf die sie aber für die Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist und die sie, sofern sie sie nicht anderweitig beschaffen kann, den eigenen Staatsbürgern für die beschränkte Dauer und im Umfang des notwendigen Gebrauches wegnimmt. Selbstverständlich erfolgt diese Wegnahme gegen volle Entschädigung für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust; ein besonderes